

1. Die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamt*innen an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) sieht vor:

Ermäßigungsstunden

bei einem GdB von wenigstens 50 (§ 10 Nds. ArbZVO-Schule)

Altersermäßigung vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. bzw. 63. Lebensjahres folgt (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule)

2. Die Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst

sehen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz vor, wie z. B. Rücksichtnahme bei Vertretungstätigkeit und Möglichkeit der Verbeamtung trotz gesundheitlicher Einschränkung. Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen nur gegen ihren Willen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

3. Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)

sieht vor, dass schwerbehinderte Beamt*innen mit einem GdB von wenigstens 50 mit Ablauf des Schulhalbjahres, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird, ohne Versorgungsabschlag vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können.

Weitere Informationen

geben die Schwerbehindertenvertretungen (www.hauptschwerbehindertenvertretung.de).

Nähere Rechtsinformationen finden sich für GEW-Mitglieder unter www.gew-nds.de im Mitgliederbereich.

Bei Problemen hinsichtlich der Verbeamtung und anderen herausfordernden Fragen ist die Rechtsstelle der richtige Ansprechpartner (E-Mail: rs@gew-nds.de).

Herausgeber:

GEW Landesverband Niedersachsen
Landesrechtsstelle
Berliner Allee 16, 30175 Hannover
www.gew-nds.de
Ausgabe: 08/2023
Auflage: 2500

www.gew-nds.de

Schwerbehinderung und Nachteilsausgleiche im Schuldienst

Stand 08/2023

Schwerbehinderung ist in der Regel kein Thema, mit dem sich ein Gesunder auseinandersetzt. Viel zu schnell kann aber jeder in die Lage kommen, gesundheitlich stark eingeschränkt zu sein.

Ein Unfall oder auch eine Krankheit (z. B. Beeinträchtigung des Sehens oder Hörens, Migräne, Rückenbeschwerden, Diabetes, Multiple Sklerose, Tumore, psychische Störungen) können in verschiedenem Maße zu einer Schwerbehinderung führen.

Besonders bei Lehrkräften geraten die psychischen und psychosomatischen Erkrankungen vermehrt ins Blickfeld, sind sie doch in hohem Maße ursächlich für krankheitsbedingte vorzeitige Pensionierungen oder Frühverrentungen.

Vorgesetzte und Kolleg*innen können davon ausgehen, dass Beschäftigte mit Schwerbehinderung es als selbstverständlich ansehen, ihre Dienstpflichten trotz körperlicher und/oder seelischer Beeinträchtigungen zu erfüllen.



**Deine GEW –
ein starker Partner**

Zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe am Berufsleben sieht der Gesetzgeber sogenannte Nachteilsausgleiche vor.

Der Dienststelle obliegt eine besondere Fürsorgepflicht, diesen Personenkreis in den Arbeitsprozess einzugliedern und zu fördern.

Betroffene sollten deshalb keine Hemmungen haben, diese Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen.

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (§ 2 SGB IX).

Menschen mit Schwerbehinderung

sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Nötig ist außerdem, dass sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben.

Behinderung und Gleichstellung

Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen einer Schwerbehinderung i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Anträge auf Anerkennung der Schwerbehinderung

Müssen an das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gestellt werden. Weitere Informationen sind z. B. unter www.soziales.niedersachsen.de verfügbar.

Nachteilsausgleiche für Beschäftigte mit Schwerbehinderung

Um die Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen, reicht es grundsätzlich, der Schulleitung bzw. der Dienststelle den Schwerbehindertenausweis vorzulegen.